

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Salgesch, 14. Februar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Staldenried

Öffentliche Auflage

Gewässerraum auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried

In Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Oktober 1991 (GSchG) sowie Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und Art. 13 des Kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG), legt die Gemeinde Staldenried im Einverständnis der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) das Auflageprojekt «Gewässerraum Staldenried» öffentlich auf. Es umfasst folgende Gewässer: Roorbach – Vispa – Mässlowina - Riedbach. Die Auflagedokumente (Pläne, techn. Bericht und Vorschriften) können ab Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2020 während der ordentlichen Öffnungszeiten täglich zwischen 08.00 und 09.00 Uhr oder nach tel. Terminvereinbarung mit dem Gemeindepräsidenten, auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung, Zer Chirchu 58, 3933 Staldenried zu richten.

Staldenried, 14. Februar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Turtmann-Unterems

Baugesuche

Auf der Gemeindekanzlei in Turtmann liegen folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Bregy-Steiner Pascal und Sabrina, Kirchgasse 2, 3946 Turtmann
Grundeigentümer: Bregy-Jäger Edith, Rebweg 5, 3946 Turtmann
Planverfasser: Summermattner Architekten AG, Summermattner Marco, Obere Briggasse 124, 3902 Brig-Glis
Nutzungszone: Wohnzone W3
Bauvorhaben: Neubau EFH mit Zufahrtsstrasse auf der Parzelle Nr. 951, im Orte genannt Tufetsch, Turtmann
Koordinaten: 260 650 / 127 760
- Gesuchsteller: Jerjen Albert, Rhodaniastrasse 3, 3904 Naters
Grundeigentümer: Jerjen Albert, Rhodaniastrasse 3, 3904 Naters
Nutzungszone: Dorfzone
Bauvorhaben: Neueindeckung Dach auf der Parzelle Nr. 798, im Orte genannt Ze Schmidu, Unterems
Koordinaten: 260 860 / 127 733
- Gesuchsteller: Steiner Paul, Tufetschstrasse 30, 3946 Turtmann
Grundeigentümer: Steiner Paul, Tufetschstrasse 30, 3946 Turtmann
Nutzungszone: Wohnzone W3
Bauvorhaben: Erstellen Maschendrahtzaun auf der Parzelle Nr. 966, im Orte genannt

Tufetsch, Turtmann
Koordinaten: 260 860 / 127 733

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Turtmann, 14. Februar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Varen

Öffentliche Auflage Art. 19 kRPG Verlängerung der Planungszone

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das neue Raumplanungsgesetz (kRPG) per 15. April 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 2 kRPG steht es dem Gemeinderat zu, eine Planungszone auf 5 Jahre zu verlängern. Mit Beschluss vom 14. Januar 2020 teilt der Gemeinderat mit, dass die am 20. Februar 2018 beschlossene Planungszone, welche am 19. Februar 2020 auslaufen würde, um drei weitere Jahre verlängert wird.

Planungsabsicht

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG vom 01.05.2014) hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Der «Kantonale Richtplan» verlangt die Abgrenzung des künftigen «Siedlungsgebietes», bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen. Die Gemeinde Varen besitzt keinen nach revidiertem Bundesgesetz über die Raumplanung konformen Zonennutzungsplan. Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen «Siedlungsgebietes» nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmäßig innerhalb der Bauzonen für folgende Gebiete Planungszonen zu erlassen:

- Nicht oder nur teilweise erschlossene und unbebaute Gebiete insbesondere in Randzonen;
- Gebiete, welche für eine Überbauung nicht geeignet sind (Naturgefahren, Waldabstände, Hochspannungsleitungen, Ortsbild, Felsspartien, usw.);
- Gebiete in denen Nutzungsänderungen, bzw. Umzonungen in Betracht gezogen werden. Die Zweckmässigkeit, bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Gebiete innerhalb der Planungszonen soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden. Damit einerseits diese umfangreichen und anspruchsvollen Planungsarbeiten unabhängig und neutral weitergeführt werden können und andererseits die Entscheidungsfreiheit im Rahmen der Ausarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung gewahrt bleibt, ist es zweckmäßig die Planungszone zu verlängern.

Planungszone

Die Planungszone umfasst verschiedene Gebiete innerhalb des «Zonenplans vom 20. April 1994» der Gemeinde Varen. Die von der Planungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des «Siedlungsgebietes», bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen

Zersiedlung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer andern Nutzungszone verunmöglichen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme im Hinblick auf die Überarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung dar.

Geltungsdauer

Die bestehende Planungszone vom 20. Februar 2018 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt vom 14. Februar 2020 rechtskräftig um drei Jahre verlängert.

Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss sowie der Plan der von der Planungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen liegen ab dem 14. Februar 2020 zu den üblichen Öffnungszeiten während dreissig Tagen auf der Gemeindekanzlei von Varen öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmäßig ist. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Varen, 14. Februar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Visp

Baugesuche

Auf der Gemeindekanzlei liegen nachgenannte Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Dirren GmbH, Napoleontrasse 30, 3930 Visp
Bauvorhaben: Umnutzung Depot in Showroom
Parzelle Nr. 593, Plan 29, Mischi
Koordinaten: 634 580 / 126 788
Projektverfasser: Dirren GmbH, 3930 Visp
Grundeigentümer: Schnidrig Christine
Nutzungszone: Wohn- und Gewerbezone WG4
- Gesuchsteller: Hausgemeinschaft Cheer, Herr Thomas Weh, Ritystrasse 14, 3900 Brigerbad
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser Wärmepumpe
Parzelle Nr. 4300, Plan 36, Heechriz
Koordinaten: 636 252 / 127 209
Projektverfasser: Lauber IWISA AG, 3904 Naters
Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer
Nutzungszone: Wohnzone W4
- Gesuchsteller: Frey Thomas, Chalchgasse 23, 3930 Eyholz
Bauvorhaben: Anbau gedeckter Sitzplatz
Parzelle Nr. (3907), Plan 35, Lengacher
Koordinaten: 635 984 / 126 973
Projektverfasser: Frey Thomas, 3930 Eyholz
Grundeigentümer: Frey Thomas und Marina
Nutzungszone: Wohnzone W2
- Gesuchsteller: Lorenz Martin, Tirlerstrasse 1, 3930 Visp
Bauvorhaben: Integration Terrasse in Wohnung
Parzelle Nr. 3349, Plan 29, Wasen
Koordinaten: 634 413 / 126 338
Projektverfasser: Lorenz Martin, 3930 Visp
Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer
Nutzungszone: Wohnzone W3
- Gesuchsteller: Erpen Benjamin u. Jankeviene Jolanta, Tirlerstrasse 1, 3930 Visp
Bauvorhaben: Schliessen best. Unterstand